

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1994<sup>64</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um dem palästinensischen Volk Hilfe zu gewähren;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und dies auch weiterhin tun;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Aktivitäten der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;
6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes im Einklang mit den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten, mit Schwergewicht auf der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und dem Aufbau von Kapazitäten, verstärkt Hilfe zu gewähren;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;
8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die Gewährung der zugesagten Hilfe an das palästinensische Volk zu beschleunigen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;
9. *schlägt vor*, 1995 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein Seminar über die im Lichte der neuen Entwicklungen gegebenen Bedürfnisse der Palästinenser in den Bereichen Verwaltung, Management und Finanzwesen und die sich dabei stellenden Herausforderungen zu veranstalten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung der bislang ungedeckten Bedürfnisse mit konkreten Vorschlägen, wie diesen wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## 49/22. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

A

### INTERNATIONALE DEKADE FÜR KATASTROPHENVORBEUGUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 48/188 vom 21. Dezember 1993,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für alle Länder, die als Folge von Naturkatastrophen schwere Verluste an Menschenleben sowie schwerwiegende materielle und wirtschaftliche Schäden erlitten haben,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die Fachorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere wissenschaftlichen und technischen Vereinigungen, humanitären Gruppen und Investitionseinrichtungen bei der Durchführung der Programme und Aktivitäten der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/236 verkündeten Dekade für Katastrophenvorbeugung zukommt,

*in Anerkennung* der engen Wechselbeziehung zwischen Katastrophenvorbeugung und bestandfähiger Entwicklung, die bereits auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erkannt und in der Agenda 21<sup>65</sup> berücksichtigt wurde,

*nach Behandlung* der Botschaft von Yokohama<sup>66</sup> und der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenmilderung<sup>67</sup>, sowie insbesondere ihres Aktionsplans, die von der vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden, sowie der Empfehlungen und Berichte des Hauptausschusses<sup>68</sup> und der Fachausschüsse<sup>69</sup> der Konferenz,

*sowie nach Behandlung* der Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die

<sup>65</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

<sup>66</sup> Siehe A/CONF.172/9, Kap. I, Anhang II.

<sup>67</sup> Ebd., Kap. I, Anhang I.

<sup>68</sup> Ebd., Kap. IV.

<sup>69</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>64</sup> A/49/263-E/1994/112 und Korr.1.

Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung<sup>70</sup> und der Empfehlungen, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 mit dem Ziel abgegeben hat, Orientierungshilfen für die weitere Durchführung der Dekade zu geben<sup>71</sup>,

*überzeugt*, daß es in erster Linie Sache des jeweiligen Landes ist, sein Volk, seine Infrastruktur und andere Güter des Landes vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Anfälligkeit der Bevölkerung in Gebieten, die natürlichen Gefahren ausgesetzt sind, zu vermindern,

*feststellend*, daß Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorsorge die Notwendigkeit von Antwortmaßnahmen bei Katastrophen vermindern und zu erhöhter Sicherheit beitragen können und daß sie unabdingbarer Bestandteil integrierter Katastrophenmanagementprogramme sind,

*sowie feststellend*, daß in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt verlangt wird, daß die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei Aktivitäten zur Verminderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen und anderen ähnlich gelagerten Katastrophen durch Vorbeugungs-, Milderungs- und Vorsorgemaßnahmen gefördert und gestärkt wird,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>72</sup> über die Dekade und die vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommene Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung sowie von dem Bericht und den Empfehlungen der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung<sup>73</sup>,

1. *schließt sich* der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenmilderung, insbesondere ihrem Aktionsplan, an, die am 27. Mai 1994 von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden;

2. *schließt sich außerdem* der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 vorgenommenen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung an;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und alle anderen Teilnehmer der Dekade *erneut auf*, sich aktiv an der finanziellen und fachlichen Unterstützung der Aktivitäten der Dekade, namentlich auch der Aktivitäten des Sekretariats der Dekade, zu beteiligen, um die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens sicherzustellen, damit insbesondere die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und der darin enthaltene Aktionsplan sowie die Empfehlungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse der Konferenz in konkrete Programme und Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung umgesetzt werden;

4. *ersucht* somit den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Konferenz möglichst umfassende Ver-

breitung finden und daß die Botschaft von Yokohama und die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt allen Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den multilateralen Finanzinstitutionen und den regionalen Entwicklungsbanken zugeleitet werden, mit dem Ziel, sich ihrer aktiven und sachlichen Beiträge zu versichern;

5. *ermutigt* alle Entwicklungsländer und alle am wenigsten entwickelten Länder, auch weiterhin eigene Mittel für Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung zu mobilisieren und deren wirksame Durchführung zu erleichtern;

6. *empfiehlt* den Geberländern, der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorsorge in ihren bilateralen wie auch multilateralen Hilfsprogrammen und -haushalten, namentlich auch durch höhere Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Dekade, größere Priorität einzuräumen;

7. *fordert* alle katastrophengefährdeten Länder *auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Anfälligkeit zu vermindern, indem sie ausgehend von einer Abschätzung des Risikos die Katastrophenvorbeugung in ihre Planung für eine bestandfähige Entwicklung einbinden, und ermutigt sie, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz der Möglichkeit der regionalen Zusammenarbeit nachzugehen;

8. *dankt* den Mitgliedern des Hochrangigen Sonderrats der Dekade für ihren Beitrag zur ersten Hälfte der Dekade und bittet den Generalsekretär, den Rat ausgehend von den bisherigen Erfahrungen zu stärken, indem seine Ziele, seine Aufgaben und seine Zusammensetzung wie folgt geändert werden:

- a) er soll eine wirksame Bewußtseinsbildung betreiben;
- b) er soll für eine stärkere Mitwirkung des Privatsektors sorgen;
- c) er soll auch weiterhin allgemeinen Rat in bezug auf die Dekade erteilen;
- d) er soll fachliche Unterstützung für die Ausarbeitung der Grundsatzpolitiken der Dekade und für die Verwaltung des Treuhandfonds für die Dekade gewähren;
- e) er soll bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade eine angemessene Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Nutznießern, den Gebern und dem System der Vereinten Nationen sicherstellen;
- f) seine Zusammensetzung soll einer ausgewogenen geographischen und sektoralen Vertretung Rechnung tragen;

9. *lobt* den Wissenschaftlichen und technischen Ausschuß der Dekade für die in der ersten Hälfte der Dekade geleistete Arbeit und ermutigt den Ausschuß, die Aktivitäten der Dekade auch weiterhin zu unterstützen und jedes Jahr ein Drittel seiner Mitglieder turnusmäßig abzulösen;

10. *lobt außerdem* die Anstrengungen, die die nationalen Komitees und Koordinierungsstellen für die Dekade unternommen haben, um die Wichtigkeit von Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung auf einzelstaatlicher Ebene hervorzuheben, ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, nationale Komitees oder Koordinierungsstellen einzurichten;

<sup>70</sup> Resolution 44/236, Anlage.

<sup>71</sup> Resolution 1994/31 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>72</sup> A/49/453.

<sup>73</sup> A/CONF.172/9 und Add.1.

11. *spricht* denjenigen Ländern *ihren tiefempfundenen Dank aus*, die die Aktivitäten der Dekade finanziell und technisch großzügig unterstützt haben;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten die operativen Maßnahmen und die Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Katastrophenverhütung, der Katastrophenmilderung und der Katastrophenvorsorge auch weiterhin enger miteinander verknüpft, insbesondere diejenigen Aktivitäten, die von den humanitären Organisationen und den Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um so der erfolgreichen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade den Weg zu ebnet;

13. *bittet* den Generalsekretär, bevorstehenden Konferenzen, die sich mit Entwicklungsfragen befassen, die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und ihren Aktionsplan zuzuleiten, damit sie diese, soweit angezeigt, berücksichtigen können;

14. *bittet* den Generalsekretär daher, sicherzustellen, daß die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt, insbesondere der darin enthaltene Aktionsplan wirksam umgesetzt wird, unter anderem durch eine möglichst enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Dekade und denjenigen Einheiten der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, die sich mit der Katastrophenverhütung, der Katastrophenmilderung und der Katastrophenvorsorge befassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat des Lenkungsausschusses der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung und der vergleichbaren anderen 1988 vom Generalsekretär geschaffenen Organisationseinheiten zu überprüfen und zu verlängern, damit die Aktivitäten der beteiligten Organisationen innerhalb des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung weiterhin koordiniert werden und damit es, wo dies angezeigt ist, zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Lenkungsausschuß und dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß der Vereinten Nationen kommt;

16. *fordert* alle Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an der Umsetzung des in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt enthaltenen Aktionsplans zu beteiligen und diese Frage auf den künftigen Tagungen ihrer jeweiligen Leitungsgremien zu behandeln;

17. *lobt* diejenigen Organisationen, die im Einklang mit dem offenen, alle Seiten einbeziehenden Charakter der Dekade bereits bedeutsame Beiträge zu dem Programm der Dekade geleistet haben;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen und den Privatsektor aufzurufen, zur Finanzierung der in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und deren Aktionsplan vorgesehenen Aktivitäten großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

19. *bittet* den Generalsekretär, zur Gewährleistung der fristgerechten Umsetzung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und des darin enthaltenen Aktionsplans der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Konferenzempfehlungen Vorschläge über alle denkbaren Möglichkeiten zur Gewährleistung der

funktionellen Sicherheit und Kontinuität von Maßnahmen zur Katastrophenverhütung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorsorge zu unterbreiten;

20. *erwartet*, daß die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung bei den Aktivitäten zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen den entsprechenden Raum einnehmen wird;

21. *beschließt*, spätestens im Jahr 2000 eine zweite Weltkonferenz über Katastrophenvorbeugung einzuberufen, um eine Gesamtüberprüfung des während der Dekade Erreichten vorzunehmen und eine Strategie für weitere Aktivitäten zur Vorbeugung von Katastrophen im einundzwanzigsten Jahrhundert auszuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der bewährten Vorkehrungen für die erste Konferenz erste Empfehlungen für eine zweite Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung zu unterbreiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution und die Verwirklichung der Empfehlungen der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 vorgenommenen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung vorzulegen.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## B

### FRÜHWARNKAPAZITÄTEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN IN-BEZUG AUF NATURKATASTROPHEN

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

*unter Hinweis* auf die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen<sup>67</sup>, die das Ergebnis der vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung ist, und insbesondere darauf, daß die Frühwarnung und die effektive Verbreitung solcher Informationen Schlüsselfaktoren einer erfolgreichen Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sind,

*in Anbetracht* dessen, daß Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt alljährlich eine sehr große Anzahl von Todesopfern fordern und hohe Sachschäden verursachen,

*überzeugt*, daß im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt eine vermehrte Sensibilisierung, Vorbeugung und Folgenmilderung sowie Vorsorge notwendig sind,

*unter Berücksichtigung* der bereits vorhandenen Frühwarnkapazitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie,

der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, bei den Organen der Vereinten Nationen, die mit Frühwarnkapazitäten befaßt sind, Doppelarbeit zu vermeiden,

*sich dessen bewußt*, daß die Frühwarnung zur Vorbeugung, Folgenmilderung und Vorsorge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt für alle Länder wichtig ist, insbesondere für die Entwicklungsländer,

*in Bekräftigung* dessen, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung für die Vorbeugung und Vorsorge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt von wesentlicher Bedeutung sind und daß die betroffenen Regierungen und die internationale Gemeinschaft der Katastrophenvorbeugung und -vorsorge besondere Aufmerksamkeit widmen sollen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Frühwarnkapazitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten, wie diese verbessert und besser koordiniert werden können, um eine entsprechende Reaktion auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu gestatten, und außerdem in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge über den Technologietransfer im Zusammenhang mit der Frühwarnung zu unterbreiten, insbesondere in die Entwicklungsländer, unter Berücksichtigung von Kapitel 34 der Agenda 21<sup>65</sup> sowie der Grundsätze der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht Vorschläge über die Kapazität des Systems der Vereinten Nationen zur effektiven Koordinierung von Informationen über Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt aufzunehmen und diese Informationen an regionale, nationale und sektorale Frühwarnkapazitäten weiterzuleiten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

**49/23. Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, in der der Rat den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahelegte, wirtschaftliche, finanzielle und humanitäre Hilfe zugunsten der ruandischen Bevölkerung und des Demokratisierungsprozesses in Ruanda zu gewähren und diese Hilfe zu verstärken,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas",

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. August 1994 über Ruanda<sup>74</sup> und von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. August 1994<sup>75</sup> im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda",

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994 über Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas<sup>76</sup>,

*unter Berücksichtigung* der schwerwiegenden Folgen des Völkermords und der Zerstörung der wirtschaftlichen, sozialen, bildungsbezogenen und administrativen Infrastruktur,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die katastrophale humanitäre Lage der ruandischen Bevölkerung, namentlich der 2 Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden müssen,

*in Anerkennung* dessen, daß bedingt durch aufeinanderfolgende Episoden des Konflikts die Flüchtlinge verschiedenen Kategorien angehören,

*in Anbetracht* dessen, daß der Konflikt viele verschiedene Arten von Opfern hervorgebracht hat, das heißt Flüchtlinge, zahlreiche Waisen, Witwen und Witwer, Behinderte, junge Menschen, die eine Schulausbildung benötigen, und andere Opfer der Situation,

*betonend*, daß die Krise in Ruanda in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Länder der Region bei der Durchführung des Aktionsplans, der von der Regierung Ruandas, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front empfohlen wurde<sup>77</sup>, in einem regionalen Kontext gesehen werden muß,

*unter Berücksichtigung* des Umstands, daß infolge des völligen Zusammenbruchs der Volkswirtschaft, des Mangels an menschlichen und technischen Ressourcen und des finanziellen Desasters in Ruanda Nothilfe, Normalisierung und Wiederaufbau für die wirtschaftliche Gesundung und die Entwicklung des Landes unabdingbar sind,

*in der Erwägung*, daß das Friedensabkommen von Aruscha einen geeigneten Rahmen für die nationale Aussöhnung darstellt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem humanitären Bedarf Ruandas entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an den Generalsekretär, der die Verteilung der humanitären Hilfsgüter mobilisiert und koordiniert hat,

<sup>74</sup> S/1994/924; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

<sup>75</sup> S/PRST/1994/42; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>76</sup> A/49/516.

<sup>77</sup> A/48/824-S/26915, Anhänge I-VII; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26915*.